

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte
Kreisangehörige Städte
über 20.000 Einwohner

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 309 – 52810/2017
Meine Nachricht vom: /

Landrätin und Landräte
als Kommunalaufsichtsbehörde
m. d. B. um Weiterleitung an die
ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen

Dirk Sievers
Dirk.Sievers@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3090
Telefax: 0431 988 614-3090

per E-Mail

14. September 2017

Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltserlass 2018)

1. Grundlagen der kommunalen Haushaltspolitik

1.1 Kommunale Finanzsituation

Bei einer Reihe von Kommunen sind spürbare Erfolge bei der Haushaltskonsolidierung bereits zu verzeichnen. Jedoch müssen die Kommunen weiterhin eine umsichtige Haushaltspolitik betreiben, um den aktuellen Herausforderungen entgegenzutreten und eine nachhaltige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Eine ausführliche Darstellung zur Finanzsituation der Kommunen ist auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlicht (www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Finanzen => Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung).

1.2 Haushaltskonsolidierung

Das Ziel der Haushaltskonsolidierung darf nicht vernachlässigt werden. Dem Abbau der aufgelaufenen Defizite muss im Interesse der nachfolgenden Generationen weiterhin eine hohe Priorität eingeräumt werden.

Der aktuell fortgeschriebene Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 31. Juli 2017 zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Finanzen => Unterstützung defizitärer Kommunen) mit den Hinweisen zur Beschränkung von Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen bietet eine Grundlage für die weitere Haushaltskonsolidierung. Über den Inhalt dieses Erlasses hinaus sind unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Gegebenheiten weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu

prüfen.

1.3 Gemeindehaushaltsrecht

1.3.1 Allgemein

Die Regelungen und Erläuterungen zum Gemeindehaushaltsrecht sind im Internet unter www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Finanzen => Kommunales Haushaltsrecht veröffentlicht.

Folgende gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften sind seit dem Haushaltserlass 2017 veröffentlicht worden:

- Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften vom 14. September 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 832)
- Änderung der Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen) vom 16. September 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 936)
- Runderlass zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite vom 23. Januar 2017
- Runderlass zu § 97 Absatz 1 Satz 5 der Gemeindeordnung – Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der freiwilligen Feuerwehr (Kameradschaftskasse) vom 21. Dezember 2016.

Auf die anstehende Neubekanntmachung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) sowie die Verlängerung der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral (GemHVO-Kameral) wird hingewiesen. Die Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein erfolgt voraussichtlich am 28. September 2017. Die Verlängerung der weiteren untergesetzlichen kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften erfolgt zeitnah nach dem offiziellen Anhörungsverfahren sowie ggf. der Klärung letzter Detailfragen.

Der Runderlass zu § 89 Absatz 2 Satz 2, § 95 j i. V. m. § 89 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung – Anlage von Rücklagemitteln bzw. liquiden Mitteln wird am 14. September 2017 veröffentlicht.

Weiterhin wird aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, dass auch im Rahmen des Haushaltsvollzugs eine Kreditaufnahme in der Regel maximal in Höhe des Saldos aus Investitionstätigkeit erfolgen darf; dies muss zumindest in der Betrachtung von mehreren Haushaltsjahren grundsätzlich gewahrt bleiben (siehe hierzu Ziffer 2.2 des Runderlasses zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite vom 23. Januar 2017). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kreditaufnahme nur für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgt.

Ferner wird auch auf § 95 i der Gemeindeordnung (GO) sowie den Runderlass zu §§ 87, 95 i der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 20. Oktober 2015 hingewiesen. Demnach dürfen Kassenkredite ausschließlich zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen aufgenommen werden. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass Kassenkredite keine Finanzierungsmittel sind. Dies bedeutet, dass eine Aufnahme erst zulässig ist, wenn eine Ausschöpfung anderer Mittel (siehe auch § 76 GO – Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung) nicht möglich ist.

1.3.2 Doppik

Das Nichtvorliegen von Jahresabschlüssen für Vorjahre kann dazu führen, dass eine Genehmigung für genehmigungspflichtige Festsetzungen in der Haushaltssatzung von einer Kommunalaufsichtsbehörde nicht erteilt werden kann. Als milderer Mittel kann zumindest für die Haushaltsgenehmigungsverfahren 2018 bei Kommunen, deren Jahresabschlüsse bis einschließlich 2016 nicht vorliegen, eine Zurückstellung durch die jeweils zuständige Kommunalaufsichtsbehörde erwogen werden. In diesen Fällen sollte den betroffenen Kommunen die Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens in Aussicht gestellt werden, soweit diese den Jahresabschluss 2016 vorlegen bzw. verbindlich ein Datum bekanntgeben wird, zu dem der Jahresabschluss zeitnah vorgelegt werden wird.

Für die Bearbeitung der Haushaltsgenehmigungsverfahren 2019 wird das Vorliegen des Jahresabschlusses 2017 für vertretbar gehalten. Der Jahresabschluss 2018 ist entsprechend der Regelung der GemHVO-Doppik in § 44 Absatz 4 bis spätestens zum 1. Mai 2019 bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Gemeinden, die noch nicht alle Jahresabschlüsse fristgerecht vorlegen konnten, die Voraussetzungen nach § 95 f Absatz 5, § 95 g Absatz 6 sowie § 95 h Absatz 4 GO nicht erfüllt sind. § 95 p GO bleibt unberührt.

1.3.3 Kameralistik

Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Regelungen der kameralen Buchführung führen, sind ab dem Haushaltsjahr 2016 verpflichtet, Anlagennachweise für das gesamte Immobilien- und Infrastrukturvermögen zu führen und Abschreibungen zu veranschlagen/auszuweisen (§§ 11, 36, 45 GemHVO-Kameral). Zur Bewertung des Immobilien- und Infrastrukturvermögens wird auf die Regelungen der GemHVO-Doppik (§§ 41 und 43) sowie auf die Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) verwiesen.

Soweit dennoch eine vollständige Vermögensbewertung für das Immobilien- sowie Infrastrukturvermögen und eine Veranschlagung der entsprechenden Abschreibungen im Rahmen der Haushaltsplanung 2018 noch nicht erfolgt sein sollte, wird zu prüfen sein, ob die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einem entsprechenden Beschluss über die Haushaltssatzung gemäß § 43 GO widersprechen bzw. ob die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde diesen gemäß § 123 GO beanstanden muss.

2. Gemeindefinanzplanung

Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Kreisen empfohlen, den Haushalten 2018 und den mittelfristigen Finanzplanungen 2019 bis 2021 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2017.

Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent				
	2018	2019	2020	2021
Einnahmen / Einzahlungen				
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	s. Ziffer 3	+ 5	+ 6	+ 6

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	s. Ziffer 4	- 3	+ 3	+ 3
Gewerbsteuer (brutto)	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5
Grundsteuer A	0	0	- 5	0
Grundsteuer B	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
Sonderausgleich § 25 FAG	s. Ziffer 7	+ 3	+ 3	+ 3
Schlüsselzuweisungen	s. Ziffer 8	+ 2	+ 7	+ 5
Ausgaben/Auszahlungen				
bereinigte Ausgaben des Verwaltungshaushaltes/ bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 1,5	+ 1,5	+ 1,5	+ 1,5
Personalausgaben/-auszahlungen	+ 1,5	+ 1,5	+ 1,5	+ 1,5

3. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Steuerschätzung vom Mai 2017 weist für das Jahr 2017 einen Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und am Zinsabschlag in Höhe von 1.229 Mio. Euro aus. Für das Jahr 2018 wird ein Gemeindeanteil in Höhe von 1.278 Mio. Euro prognostiziert.

Auf Grundlage der neuen Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2018, 2019 und 2020 des Bundes müssen die Schlüsselzahlen ab dem 1. Januar 2018 neu festgesetzt werden. Die Anhörung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage ist eingeleitet worden.

4. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das laufende Jahr nimmt das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2017 einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 156 Mio. Euro an. Für das Jahr 2018 wird nach der Steuerschätzung ein Aufkommen in Höhe von 193 Mio. Euro erwartet.

Für 2018 ist der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer gegenüber 2017 erhöht worden. Das ist damit begründet, dass zur Entlastung der Kommunen ab dem Jahr 2018 weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Gemäß § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755), stehen den Kommunen für das Jahr 2018 2,76 Mrd. Euro und ab dem Jahr 2019 dann jährlich 2,4 Mrd. Euro zur Verfügung.

Nach § 5c Absatz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613), gilt ab dem Jahr 2018 ein neuer Verteilungsschlüssel mit der Folge, dass die für die Gemeinden geltenden Schlüsselzahlen für die Jahre 2018 bis 2020 zu aktualisieren sind. Die Anhörung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ist eingeleitet worden.

5. Gewbesteuer und Gewbesteuerumlage

5.1 Gewbesteuer

Weiterhin gilt, dass die Entwicklung der Gewbesteuer von unterschiedlichen Tendenzen bei den einzelnen Gebietskörperschaften geprägt wird. Aufgrund dieser örtlich z. T. sehr unterschiedlichen Entwicklung wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2018 vorzunehmen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

5.2 Gewbesteuerumlage

Der Gewbesteuerumlagesatz wird voraussichtlich für das Jahr 2018 weiterhin 68,5 % betragen.

Die in der Gewbesteuerumlage enthaltene nach der Verordnung des Bundes zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 10. Februar 2017 (BGBl. I S. 275) vorgesehene Erhöhungszahl für die Gewbesteuerumlage wird mit 4,5 Prozent-Punkten als Finanzierungsbeitrag der Gemeinden zur Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ beziffert.

In Anlage 1 ist die voraussichtliche Entwicklung des Gewbesteuerumlagesatzes für die Jahre 2017 bis 2021 dargestellt. Der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden zur Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ entfällt ab dem Jahr 2020. Weiterhin wird der Landesvervielfältiger ab dem Jahr 2020 um 29 Prozentpunkte abgesenkt (Wegfall Erhöhung für den Solidarpakt).

6. Feuerschutzsteuer

Für das Haushaltsjahr 2018 werden die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer mit 16,4 Mio. Euro geschätzt.

Nach Abzug der in § 23 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 3 FAG zu erwartenden Ausgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2018 voraussichtlich Mittel von rund 11,8 Mio. Euro zufließen.

7. Sonderausgleich nach § 25 FAG

Die Zuweisungen im Rahmen des Sonderausgleichs zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs betragen für das Jahr 2018 rund 114,6 Mio. Euro.

Die Verteilung erfolgt nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geltenden Schlüsselzahlen.

8. Kommunalen Finanzausgleich

8.1 Finanzausgleichsmasse 2018

Nach § 3 Absatz 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt, wobei Nachtragshaushaltspläne unberücksichtigt bleiben.

Ausgehend von der Steuerschätzung vom Mai 2017 ist mit einer Finanzausgleichsmasse 2018 in Höhe von rd. 1.751,7 Mio. Euro zu rechnen. Darin enthalten ist ein Teil der positiven Abrechnung des Finanzausgleichsjahres 2016 (rd. 47 Mio. Euro).

8.2 Berechnungsgrundlagen 2018

Die nachstehenden Berechnungsdaten wurden durch Prognoseberechnungen für den kommunalen Finanzausgleich ermittelt, zu denen folgende Hinweise gegeben werden:

- Die Daten stützen sich auf die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2017
- Die zugrunde gelegten statistischen Daten zu den Realsteuern des Zeitraums vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017 und den für den 30. Juni 2017 ermittelten Hebesätzen haben noch nicht das übliche Prüfverfahren durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (unter Einbindung der Gemeinde- sowie Rechnungsprüfungsämter) durchlaufen.
- Da die für die Ermittlung der Bevölkerungszahlen notwendigen Statistiken zum Stand 31. März 2017 nicht vorliegen, wurde für die Prognoseberechnungen 2018 auf den Stichtag 31. März 2016 abgestellt.

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (§§ 5 - 7, § 31 Abs. 2 FAG)	
Nivellierungssatz Grundsteuer A und Grundsteuer B	331 %
Nivellierungssatz Gewerbesteuer	265 %
einheitlicher Grundbetrag	1.182,- €

Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (§ 9, § 31 Abs. 3, 4 FAG)				
einheitlicher Grundbetrag		473,- €		
Gewogener durchschnittlicher Kreisumlagesatz		36,17 %		
	Personen in Bedarfsgemeinschaften		Soziallastenmesszahl	
	absolut	je tausend Einw.	absolut	je Einw.
Flensburg	11.166	129	38.087.226	441
Kiel	35.538	145	121.220.118	493
Lübeck	28.641	133	97.694.451	452
Neumünster	10.820	135	36.907.020	461
Dithmarschen	12.201	91	41.617.611	311

Herzogtum Lauenburg	13.438	69	45.837.018	236
Nordfriesland	9.794	59	33.407.334	202
Ostholstein	12.573	63	42.886.503	214
Pinneberg	20.516	66	69.980.076	227
Plön	7.367	57	25.128.837	195
Rendsburg-Eckernförde	15.586	57	53.163.846	196
Schleswig-Flensburg	13.745	69	46.884.195	236
Segeberg	15.010	55	51.199.110	189
Steinburg	9.937	75	33.895.107	256
Stormarn	10.580	44	36.088.380	150
Schleswig-Holstein	226.912	79	773.996.832	269

Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte (§ 10 FAG)	
Oberzentren insgesamt	130.289.967
andere Zentrale Orte insgesamt	101.130.933
je Mittelzentrum (MZ)	2.542.572
je Mittelzentrum im Verdichtungsraum (MZ/VR)	1.525.536
je Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ/MZ)	1.525.536
je Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ)	762.768
je Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O/MZ)	762.768
je ländlicher Zentralort (LZO)	381.384
je Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O)	381.384
je Stadtrandkern II. Ordnung (StK II O)	190.692

9. Gemeindefinanzrecht

9.1 Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVVO) vom 3. April 2017

Die KUVVO vom 3. April 2017 (GVBl. Schl.-H. S. 244) wurde mit umfassenden Änderungen neu erlassen. Diese betreffen insbesondere den Verwaltungsrat aufgrund der Gleichbehandlung mit der GmbH und hier die Stärkung der demokratischen Kontrolle sowie des Controllings durch diesen.

Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat insbesondere die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über die entsprechende Sachkunde verfügen und haben sich entsprechend fortlaufend fortzubilden.

In dem Verwaltungsrat soll nunmehr die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Gemeinde vertreten. Sie oder er kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde, vorzugsweise aus der Beteiligungsverwaltung, mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen. Diese Regelung ist spätestens mit den aufgrund

der Kommunalwahl 2018 einhergehenden Neubesetzungen der Verwaltungsräte umzusetzen, bei früheren Nachbesetzungen unmittelbar.
Auch wurden die Regelungen des Vergütungsoffenlegungsgesetzes integriert.
Die Überarbeitung der Organisations- und Betriebssatzung (Mustersatzungen) folgt.

9.2 Landesverordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 31. März 2017

In der EigVO vom 15. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), zuletzt geändert am 31. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 242), wurden nur wenige Änderungen vorgenommen. So wurden u. a. die Bestimmungen zur Bestellung der Werkleitung an die derzeitigen Regelungen in der Gemeindeordnung angepasst. In ehrenamtlich geführten Gemeinden wird die Werkleitung durch die Gemeindevertretung bestellt; in hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten gelten §§ 55 und 65 der Gemeindeordnung.

Auch wurden die Regelungen des Vergütungsoffenlegungsgesetzes integriert.
Die Überarbeitung der Organisations- und Betriebssatzung (Mustersatzungen) folgt.

9.3 Vergütungsoffenlegungsgesetz vom 7. Juli 2015

Vor dem Hintergrund fortwährender Unsicherheiten bezüglich des am 31. Juli 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (sog. Transparenzgesetz) vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 201) wird nochmals auf die umfangreichen Informationen auf folgender Internetseite verwiesen:

www.schleswig-holstein.de => Kommunales => Kommunale Wirtschaft => Kommunales Wirtschaftsrecht => Transparenzgesetz zur Veröffentlichung der Bezüge bei den kommunalen Einrichtungen und Unternehmen.

Demnach sind grundsätzlich bereits zum jetzigen Zeitpunkt **jährlich** die Bezüge der Aufsichtsgremien der Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, der wirtschaftlichen Zweckverbände sowie der unmittelbar und mittelbar mehrheitlich in öffentlichem Besitz befindlichen zivilrechtlichen Gesellschaften und Genossenschaften sowie anderer privatrechtlicher Vereinigungen auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Jahresabschluss zu veröffentlichen. Bezüglich der Bezüge der Geschäftsführungsorgane gilt dies auch unmittelbar für die Eigenbetriebe sowie für verbeamtete Leitungen der Kommunalunternehmen sowie der wirtschaftlichen Zweckverbände. Bei bestehenden Verträgen der Geschäftsführungsorgane ist auf eine Änderung des jeweiligen Anstellungsvertrages hinzuwirken, wobei dieser Umsetzungsprozess wegen der fünfjährigen Befristung der Anstellungsverträge bis Ende 2019 abgeschlossen sein sollte.

Für Kleinunternehmen mit Erträgen und Auszahlungen von bis zu 350.000 Euro p. a. kann eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften (§ 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 der GO) ausgesprochen werden. In der Folge kann gem. § 102 Absatz 2 Satz 3 GO auch eine Befreiung von der Veröffentlichungspflicht gem. § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 GO ausgesprochen werden.

9.4 Besetzung von Gremien kommunaler Unternehmen

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht Schleswig in einem Urteil (Az. 6 A 159/16) vom 21. Dezember 2016, bei dem es um die Entsendung von

Aufsichtsratsmitgliedern in einem mehrheitlich kommunalen Unternehmen ging, die fehlende Beachtung von § 15 Absatz 1 Gleichstellungsgesetz SH, wonach die Gremien geschlechterparitätisch besetzt werden sollen, festgestellt hat. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Da regelmäßig nach der Kommunalwahl im Mai 2018 die Gremien neu besetzt werden, wird vorsorglich auf die rechtliche Einschätzung des Gerichtes hingewiesen.

9.5 Preisrecht

Aus aktuellem Anlass wird auf die zunehmende Bedeutung des Preisrechtes gem. Preisgesetz sowie der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen für die Gemeinden in Schleswig-Holstein hingewiesen.

Einerseits hat das Preisrecht für die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen im Bereich des Gebührenrechtes durch das Urteil des OVG Schleswig vom 10. September 2015 – 4 LB 45/14 – sprunghaft an Bedeutung gewonnen. Dort stellt das OVG fest, dass die Missachtung von Vergabevorschriften nur dann unbeachtlich ist, wenn auszuschließen ist, dass auch bei Einhaltung der Vorschriften Leistungen nicht kostengünstiger hätten erbracht werden können. Hintergrund des gerichtlichen Tenors ist § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holsteins (KAG), welcher für die Einbeziehung von Entgelten Dritter bei der Gebührenberechnung vorschreibt, dass die Beauftragung Dritter unter Beachtung der Vorschriften des Vergaberechts erfolgt sein muss. In der Fußnote zu § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 KAG wird darüber hinaus normiert, dass wenn Gemeinden, Kreise, Ämter oder Zweckverbände vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Dritten die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ohne Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften übertragen haben, die Entgelte für die Inanspruchnahme dieser Dritten als erforderliche Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 des KAG gelten, soweit bei der Bemessung der Entgelte die Bestimmungen des Preisrechtes beachtet werden. Unabhängig von der Fußnote kann dem Preisrecht – wie das Urteil zeigt – auch bei jüngeren Auftragsvergaben die Bedeutung des „Reserverechtes“ zur Feststellung der erforderlichen Kosten gem. § 6 KAG zukommen, insbesondere wenn Zweifel an der vergaberechtskonformen Auftragsvergabe bestehen sollten.

Andererseits gilt das Preisrecht unabhängig von der Funktion als „Reserverecht“ unmittelbar für alle öffentlichen Aufträge des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Demnach gilt für die Auftraggeber sowie Auftragnehmer: Für Leistungen (explizit nicht Bauleistungen) auf Grund öffentlicher Aufträge dürfen höhere Preise als nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässig nicht gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können nach den Strafbestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes geahndet werden.

Ziel des Preisrechtes ist – neben der Durchsetzung der marktwirtschaftlichen Preisbildung – die Wahrung des Preisstandes (Inflationsbekämpfung). Dies wird zivilrechtlich dadurch erreicht, dass der Beschaffungsvertrag grundsätzlich rechtlich bestehen bleibt, jedoch bei Verstößen gegen das Höchstpreisprinzip eine Teilnichtigkeit des (überhöhten Teil-)Preises eintritt.

Gerade bei "überhitzten" Teilmärkten – wie bei den für die Versorgung von Flüchtlingen notwendigen Gütern teilweise zu beobachten (siehe Mitteilung des Deutschen Städte und Gemeindebundes vom 5. Oktober 2015, www.dstgb.de => Schwerpunkte => Vergaberecht => Aktuelles => Anwendung des Preisrechtes gegen überbeuerte Containerlieferungen) –, bei langfristigen Verträgen mit zahlreichen Nachträgen (IT-

Verträgen) sowie generell bei Auftragsvergaben ohne vorherige Ausschreibungen (Verhandlungsvergabe/ freihändige Vergaben) kann eine nachträgliche preisrechtliche Bewertung des Preises zielführend sein. Dabei ist zu beachten, dass die Prüfung des Zustandekommens des Preises aufgrund der mindestens fünfjährigen Aufbewahrungsfrist noch Jahre nach der Leistungserbringung durch die zuständige Preisüberwachungsstelle (für Leistungserbringer aus Schleswig-Holstein das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus) erfolgen kann.

Weitere Einzelheiten zum Preisrecht sowie zum Preisprüfungsverfahren siehe Artikel „Wann empfiehlt sich die Einschaltung einer Preisprüfung? – Überhöhte Preise bei der Beschaffung vermeiden“ von Prof. Dr. Andreas Hoffjan in der Zeitschrift für Kommunalfinzen (ZfK) 2017, S. 73.

10. Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden

Nach dem Höchststand der Asylersantragstellerzahlen im Jahr 2015 ist die Zahl wieder rückläufig. Im Jahr 2016 hat das Land Schleswig-Holstein nur noch 9.959 Asylersantragsteller aufgenommen, davon alleine 4.193 in den Monaten Januar und Februar. In den ersten acht Monaten des Jahres 2017 hat sich dieser rückläufige Trend mit einer Aufnahme von 3.382 Personen fortgesetzt.

Die weitere Zugangsentwicklung ist nach wie vor sehr schwierig zu prognostizieren. Trotz der gesunkenen Asylersantragstellerzahlen in Deutschland hat die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen auf der Welt zum Jahresende 2016 einen neuen Höchststand erreicht. Ausweislich des Jahresberichts 2016 des UNO-Flüchtlingshilfswerks (UNHCR) flohen 2016 rund 65,6 Millionen Menschen vor Krieg, Gewalt und Vertreibung. Da die Auswirkungen dieser Fluchtbewegung auf Deutschland von zahlreichen politischen Entwicklungen auf der Welt abhängig sind, kann eine verlässliche Prognose zur weiteren Zugangsentwicklung der Asylsuchenden nicht abgegeben werden.

Nach den beiden Kommunalpaketen vom April und November 2015 mit grundsätzlichen Regelungen zur Verteilung der Kosten für die Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen haben sich Land und Kommunen im November 2016 im Rahmen des sogenannten Kommunalpakets III auf eine Ausweitung der zuvor eingeführten Integrations- und Aufnahmepauschale verständigt.

Die Kommunen werden vom Land in den Jahren 2017 und 2018 mit einem zugangsunabhängigen Integrationsfestbetrag in Höhe von jeweils insgesamt 17 Mio. Euro sowie einem zugangszahlabhängigen Pauschalbetrag in Höhe von 1.250 Euro pro verteilten Flüchtling für das Jahr 2017 sowie 750 Euro für 2018 finanziell unterstützt. Am Ende des Jahres 2017 nicht verbrauchte Mittel aus der Integrations- und Aufnahmepauschale sollen den Kommunen im Jahr 2017 für das Jahr 2018 zur Verfügung gestellt werden und damit die Pauschale für 2018 entsprechend der geschätzten Flüchtlingszuwanderung erhöht werden.

Darüber hinaus sieht das Kommunalpaket III ab Januar 2017 eine Ausweitung des Personenkreises, für den die Integrations- und Aufnahmepauschale gezahlt wird, vor. Dabei handelt es sich um Personen, die über den sogenannten Familiennachzug nach Schleswig-Holstein gelangen, ferner um sogenannte „begleitete“ unbegleitete minderjährige Ausländer sowie um nachgeborene Kinder von Asylsuchenden.

Art und Umfang der finanziellen Unterstützung sollen im Jahr 2018 einer Überprüfung unterzogen werden. Der Koalitionsvertrag der die neue Landesregierung tra-

genden Parteien beinhaltet eine Erklärung, den Kommunen sowohl den Festbetrag als auch die Integrationspauschale über das Jahr 2018 hinaus zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Kommunalpakets III Vereinbarungen zu weiteren Themen geschlossen, darunter die Einrichtung eines gemeinsamen Restrukturierungsfonds für vorgehaltenen Wohnraum in den Jahren 2017 und 2018, die weitere finanzielle Beteiligung des Landes zum Aufbau bzw. zur Optimierung von Prozessen für eine zeitnahe Integration von Flüchtlingen in den Kommunen sowie Maßnahmen zur Senkung des Aufwands und der Kosten im Zuge der Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarte bei Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erstattet das Land den Kommunen nach der Änderung der Erstattungsverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2016 90 Prozent der Kosten für erbrachte Leistungen an Asylsuchende im Zeitraum zwischen ihrer erstmaligen Registrierung (Easy-Verfahren) und dem Ablauf des Monats der Erteilung eines Bescheides über den Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Für Asylsuchende in den Kommunen nach der Erteilung eines Bescheides sowie alle übrigen Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz, für die der Bund keine Kosten übernimmt und die einen Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, tragen Land und Kommunen wie bisher die Kosten im Verhältnis 70 zu 30. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2018.

11. Erhebung von Gebühren durch die Polizei im Rahmen der Vollzugshilfe nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Beim Vollzug von Verwaltungsakten kann die zuständige Ordnungsbehörde (hier: Zulassungsstelle) die Hilfe der Landespolizei in Anspruch nehmen. Vorrangig ist durch die Ordnungsbehörde zu prüfen, ob ein Vollzug mit Hilfe der ihr selbst zustehenden Mittel möglich ist. Auf die Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit zwischen den Ordnungsbehörden und der Polizei bei der Gefahrenabwehr wird hingewiesen. Die Kosten, die der Polizei bei der Durchführung der Vollzugshilfe entstehen, werden gemäß § 11 Absatz 3 Polizeiorganisationsgesetz (POG) vom 12. November 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 408), geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 404), von der sachlich und örtlich zuständigen Ordnungsbehörde getragen, sofern es keine persönlichen oder sächlichen Kosten der Polizei sind.

12. Schulen

12.1 Erstattungen an das Land (Abkommen mit Hamburg)

Nach § 113 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Schulgesetz (SchulG) sind die Kommunen verpflichtet, für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der in ihrem Gebiet wohnt und eine öffentliche Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) besucht, an das Land einen Betrag zu erstatten, der dem Richtwert für das Jahr 2011 entspricht, der auf der Grundlage der §§ 111 und 112 SchulG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung zu berechnen ist. Aufgrund des neuen Abkommens des Landes Schleswig-Holstein und der FHH zum gegenseitigen Schulbesuch vom 2. September 2016 gewährt die FHH Schülerinnen und Schülern

aus Schleswig-Holstein den Zugang bei Aufnahme an Stadtteilschulen und Gymnasien in die 5. Jahrgangsstufe und in die Oberstufe (11. Jahrgangsstufe). Ausnahmsweise ist auch eine Aufnahme in die übrigen Jahrgangsstufen denkbar. Durch die erweiterten Aufnahmemöglichkeiten kann sich für die Umlandgemeinden die Verpflichtung zur Zahlung von Schulkostenerstattungsbeiträgen erhöhen.

12.2 Betreuungsangebote, Offene Ganztagschulen

Nähere Informationen, die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G8) (Richtlinie Ganztag und Betreuung) sowie die Antragsformulare zur Förderung werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Internet unter www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Ganztagschule – Mehr als Unterricht bereitgestellt.

12.3 Schulsozialarbeit

Seit dem Schuljahr 2011/12 fördert das Land gemäß § 6 Absatz 6 Schulgesetz und den „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“ Angebote der Schulsozialarbeit vorrangig an Grundschulen im Umfang von derzeit 4,6 Mio. Euro pro Jahr, um die Schulen bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zu unterstützen.

Darüber hinaus werden jährlich 13,2 Mio. Euro zur Weiterleitung an die Schulträger gemäß § 28 Absatz 1 FAG zur Verfügung gestellt. Insgesamt sieht der Landeshaushalt damit 17,8 Mio. Euro im Jahr für Maßnahmen der Schulsozialarbeit vor, wobei diese Mittel vorrangig für Personalkosten eingesetzt werden sollen.

Weitere Informationen sind zu finden unter www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Inklusive Schule => Schulsozialarbeit.

12.4 Schulische Assistenz

Gemäß den „Eckpunkten zur Zielsetzung und den Aufgaben der Schulischen Assistenz“ gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule die multiprofessionelle Ausstattung. Das Land hat deshalb ab dem Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen eine Schulische Assistenz eingerichtet. Ihr Ziel ist es, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen zur Erreichung der pädagogischen Ziele beizutragen. Informationen zum Thema Schulische Assistenz werden unter www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Inklusive Schule => Schulische Assistenzkräfte dargestellt.

13. Grundsicherung für Arbeitsuchende

13.1 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Absatz 1 SGB II (KdU)

Der Bund beteiligt sich im Jahr 2018 nach § 46 Absatz 5 bis 7 SGB II zweckgebunden mit 35,5 Prozent an den von den kommunalen SGB II-Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) in Schleswig-Holstein zu tragenden Kosten der Unterkunft (KdU).

13.2 Leistungen für Unterkunft und Heizung – fluchtbedingte Mehrausgaben (KdU Flucht)

Die Kommunen erhalten zusätzlich eine weitere Entlastung. Der Bund erstattet – be-

fristet bis einschließlich 2019 – ab 2016 die fluchtbedingten Mehrausgaben bei Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU Flucht) über die neuen Regelungen des § 46 Absatz 9 bis 11 SGB II.

Nach derzeitigen Berechnungen wird 2018 die Bundesbeteiligung hierdurch um voraussichtlich 8 %-Punkte erhöht. Dieser Erhöhungssatz wird im Laufe des Jahres 2018 sowie final im Jahr 2019 revidiert werden.

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG) vom 27. Mai 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), wird noch im Jahr 2017 hieran angepasst werden, damit im Verordnungswege auch hier, vergleichbar mit den Regelungen für die Zuweisungen bezüglich der BuT-Leistungen (Leistungen für Bildung und Teilhabe, siehe unten), die Verteilung der Bundesmittel auf die kommunalen SGB II-Träger belastungsgerecht erfolgen kann.

13.3 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKKG (BuT)

Die o. g. Bundesbeteiligung erhöht sich nach § 46 Absatz 8 SGB II um einen Prozentsatz, der den Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKKG des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die KdU des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100 entspricht.

Dieser Prozentsatz unterliegt der Revision gem. § 46 Absatz 10 Nummer 1 SGB II. Der durch Rechtsverordnung des Bundesarbeitsministeriums mit Zustimmung des Bundesrats länderspezifisch festgelegte Wert beträgt für das Jahr 2017 für Schleswig-Holstein 4,1 Prozentpunkte und gilt auch vorläufig für 2018. Hiermit wurde ein System einer rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung installiert. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung gem. § 7 AG-SGB II/BKGG.

Von der Verordnungsermächtigung des § 7 Absatz 3 AG-SGB II/BKGG wird auch 2018 Gebrauch gemacht werden, um eine lastengerechte Mittelverteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu erreichen.

Nach den Ziffern 13.1 bis 13.3 werden den Kreisen und kreisfreien Städten 2018 damit durchschnittlich vorläufig 46,7 % der Gesamtausgaben ihrer KdU erstattet.

14. Kosten der sozialgesetzlichen Leistungen

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 90) ist das bis dato geltende Finanzierungssystem ab 1. Januar 2015 geändert worden. Das Land stellt unter Berücksichtigung jährlicher Steigerungen von 2,5 % den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Landesmittel zur Verfügung.

Jedem örtlichen Träger der Sozialhilfe wird jährlich aus den Landesmitteln ein vorläufiges Budget gewährt, dessen Höhe sich nach seinem prozentualen Anteil an der Finanzierung des Landes für Ausgaben der Sozialhilfe im Jahr 2012 bemisst. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren gibt jedem örtlichen Träger der Sozialhilfe die Höhe seines vorläufigen Budgets und die Höhe der laufenden Abschlagszahlungen bekannt.

Nachträgliche Ausgleichs, Nachfinanzierungen, Mitteleinsatz für sozialräumliche Angebote, Finanzierung von Personal- und Sachkosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe richten sich nach den §§ 10 und 11 AG-SGB XII.

Über die Höhe der Landesfinanzierung nach dem AG-SGB XII und eine Änderung der Finanzierungsmodalitäten ab 2018 werden die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände in Gespräche treten, deren Gegenstand auch die Berücksichtigung der finanziellen Folgen der Gesetzesreformen in der Sozialhilfe sind.

15. Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) sind – ohne die Schuldendiensthilfe für die Pflegebereiche der ehemaligen Fachkliniken des Landes – im Landeshaushaltsplan für das Jahr 2018 mit 56,8 Mio. Euro veranschlagt. Von diesem Betrag entfallen 46,4 Mio. Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 6 Absatz 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohngeld) sowie 7,1 Mio. Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach § 6 Absatz 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 Prozent ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden Vorhaben nach § 7 LPflegeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

16. Förderung der Frühen Hilfen

16.1 Einführung der Bundesstiftung Frühe Hilfen

Für den 1. Januar 2018 ist die Errichtung einer dauerhaften, nicht rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts geplant, die den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Die Stiftung erhält den Titel „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ und wird die bisherige Bundesinitiative Frühe Hilfen ablösen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren wird weiterhin eine Landeskoordinierungsstelle unterhalten.

Voraussichtlich werden den Kreisen und kreisfreien Städten 2018 bis zu 1,496 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Die Verteilung der Mittel erfolgt anhand eines mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmten Verteilungsschlüssels.

Die Grundzüge der bisherigen förderfähigen Inhalte aus der Bundesinitiative Frühe Hilfen sollen bestehen bleiben:

- Netzwerke Früher Hilfen
- Psychosoziale Unterstützung von Familien durch Familienhebammen und vergleichbare Gesundheitsberufe
- Ehrenamtliche Strukturen in den Frühen Hilfen

Die Förderung wird im Rahmen einer Förderrichtlinie erfolgen.

16.2 Landesförderung Frühe Hilfen

Die Landesförderung der Frühen Hilfen für die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen des Landesprogramms Schutzengel untergliedert sich in drei Teilbereiche:

- Landesprogramm Schutzengel vor Ort – Niedrigschwellige Angebote der Frühen Hilfen, 450.000 Euro
- Frühe Hilfen für geflüchtete Schwangere und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren, 300.000 Euro
- Vernetzte Angebote Früher Hilfen Gesundheitswesen und Jugendhilfe, 300.000 Euro.

Es liegen Konzepte und Förderrichtlinien vor.

17. Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

Seit dem 1. August 2013 haben Eltern einen Rechtsanspruch, dass ihr Kind in einer Krippe oder in Tagespflege betreut wird, wenn es das erste Lebensjahr vollendet hat. Um ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten, wird seit 2008 der Ausbau der Kindertagesbetreuung durch Bund, Länder und Kommunen unterstützt. Seit 2008 konnten in Schleswig-Holstein bereits mehr als 17.000 zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege finanziert und auf den Weg gebracht werden. Der Ausbau entwickelt sich dynamisch und ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

17.1 Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau der Kindertagesbetreuung

Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, haben sowohl der Bund als auch das Land Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereitgestellt. Mehr als 200 Mio. Euro sind bislang von Bund und Land in den Ausbau der Kinderbetreuung geflossen.

Trotz dieser Erfolge ist der Prozess derzeit noch nicht abgeschlossen. Daher stehen auch in den kommenden Jahren weitere Mittel bereit, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung fortsetzen zu können.

Das Land wird die frei werdenden Mittel aus dem Betreuungsgeld in den Jahren 2016 bis 2018 u. a. für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten einsetzen. Das Investitionsvolumen beträgt insgesamt 42 Mio. Euro. Der Bund wird für den Ausbau zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten im Bundesprogramm „Kinderbetreuungskapazitäten 2017-2020“ 37,37 Mio. Euro bereitstellen.

Für die Bewilligung der Mittel gelten die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms und Bundesinvestitionsprogramms zum Ausbau der Kinderbetreuung in kommunaler Trägerschaft der kreisfreien Städte vom 23. April 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 570) und die zwischen den Kreisen bzw. kreisfreien Städten und dem Land geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge über die Umsetzung des Landes- und Bundesinvestitionsprogramms und dessen Zuwendungsbestimmungen.

17.2 Betriebskostenzuschüsse für Krippenplätze

Für die Förderung der Betriebskosten für Krippenplätze werden den Kommunen 2018 25,87 Mio. Euro vom Bund und weitere 25,87 Mio. Euro vom Land zugewiesen. Der Bund stellt weitere 2,5 Mio. Euro nach dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren bereit sowie 3,4 Mio. Euro jeweils für 2017 und 2018 zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung und das Land zusätzliche 80 Mio. Euro entsprechend der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum Krippenausbau. Die Gesamtsumme 2018 beträgt somit rund 137,6 Mio. Euro.

17.3 Betriebskostenzuschüsse für Elementarplätze

Seit dem Jahr 2011 stellt das Land jährlich 70 Mio. Euro zur Förderung der Betriebskosten in Kindertagesstätten bereit, seit dem Jahr 2017 stehen Landesmittel von jährlich 80 Mio. Euro zur Verfügung. Hinzu kommen seit 2016 jährlich bereitgestellte Mittel in Höhe von 5,6 Mio. Euro als Ausgleich für die Betreuung von Flüchtlingskindern sowie die seit 2015 jährlich bereitgestellten Landesmittel für Zuschüsse zum Hortmittagessen bedürftiger Kinder in Höhe von 300.000 Euro gemäß § 28 FAG. Maßgeblich für die Verteilung der Mittel an die Kommunen sind nach § 26 FAG die Zahl der im vergangenen Jahr betreuten Kinder, die Dauer der Betreuung und der Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien.

17.4 Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen

Seit dem Jahr 2011 wird die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen ebenfalls im Rahmen des Finanzausgleichs abgewickelt. Nach § 27 FAG standen von 2011 bis 2015 jährlich 4 Mio. Euro bereit. Seit 2016 wurde dieser Betrag um zusätzliche 2 Mio. Euro auf insgesamt 6 Mio. Euro aufgestockt. Die Mittelverteilung hängt ab von der Zahl der betreuten Kinder und dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr.

18. Krankenhausfinanzierung

Der Betrag nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 206,220), wird für das Haushaltsjahr 2018 nach dem derzeitigen Stand 17,38 Euro betragen.

In diesem Betrag sind 2,40 Euro für die Krankenhausbaumaßnahmen der ersten Tranche nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 419), zuletzt geändert am 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), enthalten.

Veröffentlichungshinweis

Der Erlass wird im Internet (www.schleswig-holstein.de =>Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Finanzen => Finanzsituation der Kommunen => Haushalts-erlass/Finanzplanung) eingestellt.

Mathias Nowotny

Anlage 1

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage in den alten Ländern in den Jahren 2017 bis 2021

Rechtsgrundlage § 6 Gemeindefinanzreformgesetz	Gewerbesteuerumlagesatz im Jahr				
	2017	2018	2019	2020	2021
	- in v.H. -				
Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3)	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 und 5)					
• normal	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
• Erhöhung für Solidarpakt	29,0	29,0	29,0		
• Erhöhung für FDE	4,5 54,0	4,5 54,0	4,5 54,0		
Gewerbesteuerumlagesatz	68,5	68,5	68,5	35,0	35,0